

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Pelizaeus-Gymnasiums Paderborn e.V.

§ 1 - Name und Sitz -

1. Der Verein der Freunde und Förderer des Pelizaeus-Gymnasiums Paderborn e.V. mit Sitz im Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck -

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pelizaeus-Gymnasiums Paderborn. Er will als Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Pelizaeus-Gymnasiums sowie von Angehörigen der Schüler und Schülerinnen dieser Schule die Schule ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks will der Verein insbesondere
 - a) Mittel zur Ausgestaltung schulischer Einrichtungen und zur Förderung schulischer Veranstaltungen bereitstellen,
 - b) bedürftige Schüler und Schülerinnen finanziell unterstützen,
 - c) Schüler und Schülerinnen für hervorragende Leistungen und besonderes Engagement für das Schulleben auszeichnen,
 - d) durch Gedankenaustausch zwischen Freunden, Förderern, Eltern und dem Lehrerkollegium der Schule sowie durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bildungsaufgaben dieser Schule das Pelizaeus-Gymnasiums Paderborn fördern,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Vermögensbildung -

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen. Diese sind insbesondere
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen,
 - b) ehemalige Schüler und Schülerinnen der Schule und deren Eltern,
 - c) Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule,
 - d) Schüler und Schülerinnen der Oberstufe der Schule,
 - e) sonstige Personen oder Personenvereinigungen.
3. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes bei groblicher Satzungsverletzung, Schädigung der Vereinsinteressen oder trotz wiederholter Aufforderung nicht erfolgter Beitragszahlung. Dieser Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Willenserklärungen sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder - Mitgliederbeitrag -

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Vereins Anträge zu stellen und an den Mitgliederversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Beitrages ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt. Der Mindestjahresbeitrag beträgt jedoch für die nach dem 01.08.2001 neu eintretenden Mitglieder 15,00 Euro.
4. Art und Form des Beitragseinzuges regelt der Vorstand. Er kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung befreien. Mitglieder nach § 4 Absatz 2 d) sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mindestbeitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.
6. Unabhängig von der Zahlung des Mindestbeitrages bzw. selbst eingeschätzten Mitgliedsbeitrages sind freiwillige Spenden erwünscht.

§ 6 - Vereinsjahr -

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Organe des Vereins -

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. die Organe bedienen sich zur Durchführung der Angelegenheiten des Vereins der Geschäftsführung
3. Die Mitarbeit in den Organen und in der Geschäftsführung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 8 - Mitgliederversammlung -

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf von drei Geschäftsjahren an einem durch den Vorstand zu bestimmenden Ort statt.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die abgelaufenen Geschäftsjahre.
 - b) die Entlastung des Vorstands für die abgelaufenen Geschäftsjahre.
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 10 Ziff. 5)
 - d) die Wahl eines Rechnungsprüfers bzw. seines Stellvertreters, der im jeweils darauffolgenden Jahr eine Rechnungsprüfung übernimmt; der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören,
 - e) die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich in Textform (z.B. Mail, Fax, Briefpost) durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 10 Tagen eingeladen.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung oder einem Vorstandsmitglied einzureichen. Sie gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Über nicht fristgerechte Anträge kann nur verhandelt werden, wenn aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird; Beschlüsse über solche Anträge können nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder - bei dessen Verhinderung - durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder des Vorstandes den Leiter der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte.

§ 9 - Mitgliederversammlung - Beschlussfassung -

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Elternpaare gelten als ein Mitglied; sie können sich ohne besondere Vollmacht gegenseitig vertreten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung als solche angekündigt sein und sind vom Antragsteller in der Mitgliederversammlung ausreichend zu begründen. Zu ihrer Annahme ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Wahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt in einzelnen Wahlgängen.

§ 10 - Vorstand -

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der jeweilige Leiter bzw. die Leiterin der Schule,
 - b) 2 (gemäß § 10 Ziffer 1) vom Lehrerkollegium zu wählende Vorstandsmitglieder (Nachweis erfolgt durch das Protokoll der Lehrerkonferenz),
 - c) 2 (gemäß § 10 Ziffer 4) vom Schülerrat zu wählende Vorstandsmitglieder, (Nachweis erfolgt durch das Protokoll der Schülerratssitzung),
 - d) 3 (gemäß § 10 Ziffer 5) Vertreter der Elternschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Lehrerkollegium des Gymnasiums angehören.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide vertreten gemeinsam handelnd den Verein.
3. Die nach § 10 Ziffer 1 b) vom Lehrerkollegium zu entsendenden Mitglieder des Vorstandes sind aus dem Kreis der dem Verein angehörenden Kollegiumsmitglieder von der Lehrerkonferenz der Schule zu benennen.
4. Die nach § 10 Ziffer 1 c) von den Schülern und Schülerinnen zu entsendenden Vorstandsmitglieder sind von der SV der Schule zu benennen.
5. Die Vertreter der Elternschaft im Vorstand (§ 10 Ziffer 1 d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden vom amtierenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
6. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schulleiters/der Schulleiter (§ 10 Ziffer 1 a) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand wählt jeweils im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Der Vorsitzende soll dem Kreis der (gemäß § 10 Ziffer 1 d) gewählten Mitglieder angehören.
8. Die Vorstandswahlen erfolgen in einzelnen Wahlgängen.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes unverzüglich aus ihren Reihen, jedoch unter Berücksichtigung von § 10 Ziffer 7, eine Neuwahl für den oder die Ausgeschiedenen durchzuführen. Im Übrigen ist für ausscheidende Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Ziffer 3-5 eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der/die Gewählte tritt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen an dessen Stelle.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes -

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Gesetz und dieser Satzung. Er entscheidet über die Vergabe der Mittel. Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er legt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die abgelaufenen Geschäftsjahre den Rechnungsabschluss vor, der aus Übersichten über die Vermögenswerte und über die Einnahmen und Ausgaben bestehen muss.
2. Schriftstücke, die den Verein rechtlich verpflichten, sind unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers gemäß § 12 vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
3. Der/die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dieses unter Angabe der Gründe verlangen.

4. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12 - Geschäftsführung -

1. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung des Vereins.
2. Der/die Geschäftsführer/in hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins zu bearbeiten. Er/sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Der/die Geschäftsführer/in fertigt über Verlauf und Ergebnis von Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften an. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13 - Rechnungsprüfer und Rechnungslegung -

1. Der vom Vorstand gemäß § 11 Ziffer 1 Absatz 2 vorzulegende Rechnungsabschluss ist von dem gemäß § 8 Ziffer 2 gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht an den Vorstand rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 14 - Beratende Mitglieder -

1. Weitere Eltern, Schüler, Lehrer und sonstige Personen (auch Nicht-Vereinsmitglieder) können als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung vom Vorstandsvorsitzenden geladen werden.

§ 15 - Auflösung des Vereins -

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmt. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so findet innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das angesammelte Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten dem Pelizaeus-Gymnasium zur Verfügung zu stellen und im Sinne der Satzung des Fördervereins zu verwenden.
4. Der Verein ist aufzulösen, wenn der Zweck des Vereins gegenstandslos geworden ist.

§ 16 - Annahme der Satzung -

1. Die vorstehend unter § 1-16 festgelegte Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 12.04.2018 zu Paderborn beschlossen.
2. Die bisherige Satzung des Vereins „Vereinigung der Freunde und Förderer der Pelizaeus-Schule zu Paderborn“ in der Fassung vom 20.02.2001 tritt durch Annahme dieser Satzung außer Kraft.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Paderborn, den

12.4.18



H. Borneemann